

Einspeisevergütung für Rücklieferung EEA 2026

Preisblatt «rwt Einspeisevergütung» für Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen (EEA)

Als Verteilnetzbetreiber nimmt rwt Regionalwerk Toggenburg AG die erzeugte elektrische Energie gemäss der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese entsprechend.

Allgemein

Das Schweizer Stimmvolk hat im Juni 2024 den Mantelerlass zur Sicherung der Stromversorgung angenommen. Dieser umfasst verschiedene Regelungen, darunter die Einführung schweizweit einheitlicher Bedingungen für die Rückliefervergütung für Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich künftig am vierteljährlich gemittelten Marktpreis (Referenz-Marktpreis, festgelegt durch das Bundesamt für Energie (BFE)) und an der installierten Modulleistung (kW). Zusätzlich wird für die meisten Anlagen eine Mindestvergütung festgelegt, um die Produzenten vor starken Preisschwankungen am Markt zu schützen.

Rechtsgrundlagen bilden das revidierte Energiegesetz (EnG) Art. 15, die Energieverordnung (EnV) Art. 12 und die Energieförderungsverordnung (EnFV) Art. 15.

rwt hat sich bei der Festlegung der Rückliefervergütung für Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen an den Bestrebungen des Bundes orientiert. Die aufgeführten Tarife haben Gültigkeit ab dem 1. Januar 2026 und gelten für das Versorgungsgebiet der rwt.

Preise

Die Rückliefervergütung wird vierteljährlich auf Basis des vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichten Referenz-Marktpreises für die jeweilige Technologie ausgezahlt, wobei die jeweils festgelegte Mindestvergütung berücksichtigt wird.

Rückliefervergütung

Produkt	Vergütung	Minimalvergütung*
PV Anlagen < 30 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	6.00 Rp./kWh
PV Anlagen ≥ 30 kW bis 150 kW mit Eigenverbrauch anteilmässig (Siehe Beispiel**)	Referenz-Marktpreis (BFE) bis 30kW Referenz-Marktpreis (BFE) über 30kW	6.00 Rp./kWh 0.00 Rp./kWh
PV Anlagen ≥ 30 kW bis 150 kW reine Produktion	Referenz-Marktpreis (BFE)	6.20 Rp./kWh
PV Anlagen >150 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	keine
Wasserkraft ≤ 150 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	12.00 Rp./kWh

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Link Referenz-Marktpreis BFE: www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html

* Die Mindestvergütung für Rücklieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat Gültigkeit, falls der BFE Referenzmarktpreis darunter liegt.

** Beispiel für eine Anlage mit Eigenverbrauch; Installierte Modul-Leistung 130 kW

$$\text{Minimalvergütung} = \frac{\frac{6\text{Rp}}{\text{kWh}} \cdot \frac{30\text{kW}}{1} + \frac{0\text{Rp}}{\text{kWh}} \cdot \frac{100\text{kW}}{1}}{130\text{kW}} = 1.38 \frac{\text{Rp}}{\text{kWh}}$$

Rückliefervergütung		Rückliefervergütung	
Photovoltaik	Vergütung (exkl. MWST)	Wasserkraft ≤ 150 kW	Vergütung (exkl. MWST)
1. Quartal 2026	Publikation Apr. 2026	1. Quartal 2026	Publikation Apr. 2026
2. Quartal 2026	Publikation Jul. 2026	2. Quartal 2026	Publikation Jul. 2026
3. Quartal 2026	Publikation Okt. 2026	3. Quartal 2026	Publikation Okt. 2026
4. Quartal 2026	Publikation Jan. 2027	4. Quartal 2026	Publikation Jan. 2027

Vergütung Herkunftsnachweis (HKN)

Auf freiwilliger Basis bietet rwt den Betreibern von erneuerbaren Energiequellen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, ihre Herkunftsnachweise an rwt zu veräussern.

Allgemein

Jede eingespeiste Kilowattstunde Strom wird erfasst, um die Herkunft des Stroms transparent und nachvollziehbar zu machen. Dafür kommen sogenannte Herkunftsnachweise (HKN) zum Einsatz, die von der Pronovo AG ausgestellt werden. Diese Nachweise geben an, aus welcher Produktionsanlage und welcher Energiequelle der Strom stammt.

Anwendungsbereich

rwt fungiert als Vermittler zwischen Markt und Produzenten. Bei Bedarf kauft rwt die HKN von den Produzenten und vergütet diese entsprechend. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Abnahme.

Möchte ein Produzent seine HKN an rwt übertragen, muss hierfür ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem von Pronovo eingerichtet werden. Änderungen durch den Produzenten oder rwt sind schriftlich und mit einer Frist von mindestens drei Monaten im Voraus mitzuteilen.

	Vergütung Winter 01.10.-31.03.	Vergütung Sommer 01.04.-30.09.
PV Anlagen < 30 kW	2.5 Rp./kWh	1.5 Rp./kWh
PV Anlagen > 30-150 kW	2.0 Rp./kWh	1.0 Rp./kWh
PV Anlagen > 150 kW	1.5 Rp./kWh	0.5 Rp./kWh
Lokale Kleinwasser-Anlagen	0.5 Rp./kWh	0.5 Rp./kWh

Die Preise sind exkl. MWST

Die Preise für den HKN können durch rwt jährlich angepasst werden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Als Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und der rwt gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ([Link](#)) und der aktuell gültige Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger im Netz.